



Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Lärm und NIS  
3003 Bern

Email-Versand an: [nis@bafu.admin.ch](mailto:nis@bafu.admin.ch)

Bern, 10. Januar 2015

## **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Energie (UVEK) hat am 20. Oktober 2014 die interessierten Kreise zu einer Anhörung über die Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) eingeladen. Anlass zur Anpassung der NISV gab ein Bundesgerichtsentscheid zu einer Hochspannungsleitung. Verschiedene Änderungen betreffen jedoch auch die Telekommunikationsbranche und insgesamt stellt die NISV eine zentrale und oftmals einschneidende Regulation für den Ausbau der Mobilfunknetze dar. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) nimmt daher die Gelegenheit für eine Stellungnahme wahr.

Es ist nicht das erste Mal, dass die NISV oder deren Vollzugspraxis aufgrund eines Entscheides des Bundesgerichtes überarbeitet und verschärft werden müssen. Dazu gehört beispielsweise die Pflicht zum Betrieb eines Qualitätssicherungs-Systems für Mobilfunkanlagen oder die Ausweitung der Anlagendefinition, so dass Sendeanlagen verschiedener Mobilfunkanbieter auf unterschiedlichen Gebäuden nicht nur kumuliert beurteilt werden müssen, sondern über das Baubewilligungsverfahren rechtlich „aneinander gebunden“ werden. Eine von der asut in Auftrag gegebene Studie<sup>1</sup> bestätigt diese Entwicklung und hat festgestellt, dass die Regulierungsdichte im Bereich der nichtionisierenden Strahlen zugenommen hat und deutlich grösser ist, als in anderen Umweltbereichen wie beispielsweise Luft oder Lärm.

Die laufende Verschärfung der NISV-Praxis sowie zusätzliche Anforderungen aus dem Baurecht oder der Raumentwicklung stehen zunehmend im Widerspruch zum dringend notwendigen Ausbau der Basisinfrastrukturen. Die Datenvolumen in der mobilen Kommunikation verdoppeln sich gegenwärtig alle 12 Monate und sind ein deutliches Zeichen für die fortschreitende Digitalisierung der Schweiz. Ohne Ausbau der Mobilfunknetze droht die Versorgungsqualität zu leiden mit negativen Auswirkungen auf Wirtschaft und Private. Aus Sicht der asut drängt sich daher eine umfassende Revision der NISV auf. Wir bedauern daher, dass die vorliegende Änderung der NISV nur die vom Bundesgericht festgestellten Mängel behebt sowie einige kleinere Anpassungen vornimmt, nicht jedoch die grundsätzliche Problematik im Mobilfunk adressiert.

---

<sup>1</sup> Ecosens (2014): Umweltrechtliche Rahmenbedingungen für den Mobilfunk in der Schweiz. Vergleich mit anderen umweltrelevanten Regelungsbereichen. Wallisellen.

Das Vorsorgeprinzip selbst ist unbestritten und die Telekommunikationsbranche unterstützt Massnahmen, um den Schutz der Gesundheit und Umwelt sicherzustellen. Seit der Einführung der NISV am 1. Februar 2000 wurde jedoch die Regulierungsdichte in der NISV, in den Vollzugshilfsmitteln und in den Messmethoden erhöht. Insgesamt liegt daher heute das Schutzniveau im Mobilfunk deutlich höher, als ursprünglich vom Bundesrat beabsichtigt und verabschiedet. Dies verhindert die Erweiterung bestehender Anlagen und führt zu Verzögerungen beim Ausbau der Mobilfunknetze.

Eine Revision der NISV sollte aus Sicht der Telekommunikationsbranche mehr betriebliche Flexibilität ermöglichen und den weiteren Ausbau bestehender Anlagen erlauben. Folgende Ansätze können dazu beitragen und sichern weiterhin einen vorsorglichen Schutz von Mensch und Umwelt:

- Eine massvolle Erhöhung der Anlagegrenzwerte pro Betreiber kompensiert die Verschärfungen der letzten Jahre und reduziert die Komplexität, da die Mobilfunkbetreiber unabhängig voneinander ihre Anlagen optimieren können.
- Die Beurteilung der Emissionen und Immissionen soll realitätsnah und entsprechend den international empfohlenen Grenzwerten erfolgen. Messwerte werden räumlich und zeitlich gemittelt und basieren auf realen Sendeleistungen (keine theoretischen Maximalwerte).
- Änderungen an bestehenden Anlagen sollen bewilligungsfrei möglich sein, solange die Anlagegrenzwerte nicht überschritten werden. Damit erhalten die Mobilfunkbetreiber die notwendige betriebliche Flexibilität und unnötige Verfahren und Neubauten werden verhindert.

Neben diesen grundsätzlichen Anliegen möchten wir zu den folgenden vorgeschlagenen Änderungen in der NISV wie folgt Stellung nehmen:

#### Art. 14 Ermittlung der Immissionen

Bereits heute werden Abnahmemessungen bei Mobilfunkanlagen in der Regel durch akkreditierte Messunternehmen durchgeführt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und trägt zur Qualitätssicherung sowie zur Glaubwürdigkeit der Messergebnisse bei Behörden und Bevölkerung bei. asut unterstützt daher die Einführung von Art. 14 Ziff. 2<sup>bis</sup>. Die Akkreditierung umfasst jedoch nur die Fähigkeit eines Unternehmens, Messungen korrekt und kompetent gemäss den Vorgaben des METAS durchzuführen. Die Messmethode selbst führt jedoch durch die Suche nach lokalen Maximalwerten und den Verzicht auf eine räumliche oder zeitliche Mittelung zu einer systematischen Überschätzung der Immissionen von Mobilfunkanlagen. Dies soll in einer Revision der Messmethode korrigiert werden. Falls dazu eine Norm in der NISV notwendig ist, soll diese in der laufenden Revision eingeführt werden.

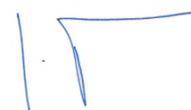
#### Art. 19b Umweltbeobachtung und -information

Ein Monitoring der Umweltbelastungen stellt Transparenz her und unterstützt eine sachliche Debatte über die Umweltauswirkungen elektromagnetischer Felder. Die vom Bundesamt für Umwelt in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie zeigt auf, dass dabei prioritär die Exposition in typischen Lebensumgebungen sowie die Simulationsrechnung grossräumiger Immissionslagen umgesetzt werden sollen. Gleichzeitig wird auch festgestellt, dass damit nur die Immissionen von stationären Anlagen erfasst werden. Die selbst verursachte Exposition durch Endgeräte oder durch im Haushalt oder Büro verwendete Installationen wird ausgeblendet. Dies schmälert jedoch den Nutzen der Umweltbeobachtung. Im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramm 57 wurde festgestellt, dass ein grosser Anteil der Strahlenexposition selbst verursacht ist. Zudem konnte gemessen werden, dass die Gesamtexpositionen weit unterhalb der Schweizer Grenzwerte liegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Erläuterungen dazu selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**asut** – Schweizerischer Verband  
der Telekommunikation



Peter Grütter  
Präsident